



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Europäisches Parlament
Plateau du Kirchberg
B.P. 1601
L-2929 Luxemburg

Brüssel, 12. März 2015
C 2014-1146
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle des „360°-Feedback-Tools für Führungskräfte“ - Europäisches Parlament (Fall 2014-1146)

Am 9. Dezember 2014 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „**Verordnung**“) eine Meldung zur Vorabkontrolle des „360°-Feedback-Tools für Führungskräfte“ (das „**Programm**“) ein.

Am 12. und 22. Dezember 2014 wurden Fragen an den DSB übermittelt, die dieser am 18. Dezember 2014 bzw. 14 Januar 2015 beantwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. Februar 2015 zur Kommentierung übersandt. Bis zum Fristablauf am 9. März 2015 gingen keine Anmerkungen ein.

Diese Verarbeitung weist starke Ähnlichkeiten mit anderen Fällen von Feedback-Instrumenten für Führungskräfte auf, die dem EDSB bereits zur Vorabkontrolle gemeldet wurden¹. Daher enthält die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Untersuchung aller Datenschutzaspekte, sondern geht im Wesentlichen auf Punkte ein, bei denen Verbesserungen vorzunehmen sind.

¹ Fälle 2009-0215, 2013-1290 und 2014-0906. In diesem Zusammenhang nehmen wir ferner vom Fall 2013-0772 Kenntnis, einer vergleichbaren Verarbeitung im Rahmen des Selbstbeurteilungsinstruments „PerformanSe“, das vom Europäischen Parlament am 28. Juni 2013 gemeldet wurde.

1. Für die Verarbeitung Verantwortliche und betroffene Personen

An dem Programm sind zwei für die Verarbeitung Verantwortliche beteiligt: 1) der vom Parlament beauftragte Auftragnehmer, BICK Consortium/Bernard Julhiet Group, und 2) der Unterauftragnehmer Cubiks. Den vorliegenden Informationen entnehmen wir, dass BICK Consortium die vom Programmteilnehmer (Bediensteter der mittleren Führungsebene, der am Programm teilnimmt) und seinen Kollegen mit Hilfe eines webgestützten Tools bereitgestellten Daten erhebt und verarbeitet und Einzelberichte (einen pro Programmteilnehmer) sowie Gruppenberichte (aggregierte Ergebnisse ohne Hinweise auf Antworten/Ergebnisse Einzelner) erstellt. Auf Wunsch des Programmteilnehmers bietet BICK Consortium nach der Übermittlung des individuellen Berichts eine Feedback-Besprechung an. Cubiks stellt den Online-Rahmen bereit, in dem die 360°-Fragebögen zusammengestellt werden. Die konkreten Funktionen und Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortlichen gehen jedoch aus der Meldung nicht klar hervor², und in der Datenschutzerklärung wird die Existenz eines Unterauftragnehmers nicht erwähnt.

Empfehlung: Die Meldung und insbesondere die Datenschutzerklärung sollten die jeweiligen Aufgaben der beiden für die Verarbeitung Verantwortlichen klarer darstellen.

Betroffene Personen sind laut Meldung sowohl der „Beurteilte“ (Programmtteilnehmer/Führungskraft der mittleren Ebene) als auch die teilnehmenden Beurteilenden (Kollegen und Mitarbeiter der Programmteilnehmer), die mit der Beurteilung des Ersteren beauftragt sind.

Klarstellung: Die Verarbeitungen, die gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vorabkontrollpflichtig sind (Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Person), betreffen die Beurteilten, also die Programmteilnehmer. Daher beziehen sich unsere Anmerkungen und Empfehlungen nur auf die Verarbeitung der Daten von Programmteilnehmern.

2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung stützt sich auf Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung). Das Programm ist freiwillig und wird den mittleren Führungskräften bei der Aufforderung zur Teilnahme auch klar als solches vorgestellt. Die Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, also auch, wenn das Verfahren bereits angelaufen ist³. Diese Wahlmöglichkeit sollte für den ganzen Prozess gelten, einschließlich der Besprechung zwischen der Führungskraft und ihrem Dienstvorgesetzten, bei der es auch um Fortbildungsbedarf gehen kann.

Empfehlung: In der Meldung⁴ und in der Datenschutzerklärung sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einwilligung für den gesamten Prozess einschließlich der Gruppenberichte (siehe weiter unten Punkt 3) und des freiwilligen beiderseitigen Gesprächs mit dem Dienstvorgesetzten gilt.

3. Verarbeitung von Gruppenberichten

Laut Meldung enthalten die Gruppenberichte lediglich aggregierte Daten über die zusammengestellten Gruppenergebnisse, wie die Kompetenzen, die am häufigsten und am

² Siehe Punkt 4 und 12 der Meldung.

³ Siehe Punkt 4 der Meldung sowie die Datenschutzerklärung.

⁴ Siehe Punkt 4 und 12 der Meldung.

seltensten genannt werden, und die Zahl der Teilnehmer, „ohne irgendeine Möglichkeit, einzelne Antworten zurückzuverfolgen oder zu identifizieren“⁵. Die Gruppenberichte werden an das Referat Humanressourcen und an die Führungsebene weitergeleitet.

Wir gehen davon aus, dass die Gruppenberichte keine Identifizierung individueller Antworten der Programmteilnehmer und der Beurteilenden auf den Online-Fragebogen zulassen. In Anbetracht des optionalen Charakters des Programms lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen, dass Gruppenberichte identifizierbare Informationen über Programmteilnehmer enthalten, da deren Zahl unter Umständen sehr klein ist. Folglich ist die Verordnung auch auf die Verarbeitung von Gruppenberichten anzuwenden, einschließlich der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gewählten Rechtsgrundlage (siehe weiter oben Punkt 2). Meldung und Datenschutzerklärung besagen, der Zweck des Programms bestehe darin, im Einklang mit dem Modell für Führungskompetenzen der Generaldirektion Führungskräften ein vielfältiges Feedback über ihre Kompetenzen zu geben, damit sie ihre Management- und Führungsfähigkeiten verbessern können. Zu diesem Zweck werden die Einzelberichte erstellt. Ein Hinweis auf den Zweck der Erstellung von Gruppenberichten ist jedoch weder in der Datenschutzerklärung noch in der Meldung zu finden.

Empfehlung: In Meldung und Datenschutzerklärung sollte es klare Aussagen zum Zweck der Verarbeitung von Einzel- bzw. Gruppenberichten sowie zu den sowohl in Einzel- als auch Gruppenberichten enthaltenen Datenkategorien geben.

5. Empfänger von Einzelberichten

Der Meldung ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob BICK Consortium den Einzelbericht automatisch an den Coach übermittelt oder ob er nur dem Programmteilnehmer zugeleitet wird, der dann darüber entscheiden kann, ob er ihn (ganz oder teilweise) dem Coach zukommen lässt⁶.

Weiterhin besagen Meldung und Datenschutzerklärung, dass zwecks Erörterung von Fortbildungsmöglichkeiten der Einzelbericht mit Einwilligung des Programmteilnehmers dessen Dienstvorgesetzten zugeleitet werden kann⁷. Nach unserem Verständnis liegt die Entscheidung darüber, ob und wenn ja, welche Informationen über die Ergebnisse der Übung in diesem Rahmen offen gelegt werden sollen, bei den Programmteilnehmern.

Empfehlung: In Meldung und Datenschutzerklärung sollten die genauen Bedingungen genannt werden, unter denen der externe Coach und die Dienstvorgesetzten des Programmteilnehmers Zugang zu Einzelberichten haben.

In Anbetracht der bisherigen Ausführungen besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Der EDSB erwartet vom Europäischen Parlament die Umsetzung seiner Empfehlungen und **schließt** daher den Fall **ab**.

Mit freundlichen Grüßen

⁵ Siehe Punkt 4 der Meldung.

⁶ In der Datenschutzerklärung heißt es: „Auf Wunsch der Teilnehmer kann auch ein Coach des Auftragsverarbeiters (BICK) eine Kurzfassung des Berichts über das Feedback erhalten“.

⁷ In der Datenschutzerklärung heißt es: „Die Programmteilnehmer entscheiden darüber, ob der Bericht zur Erörterung eines etwaigen Fortbildungsbedarfs ihren Dienstvorgesetzten zugeleitet werden soll“.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, Europäisches Parlament